

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Post“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

§ 2

Die Medaille kann für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Mitarbeiter der Deutschen Post
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Mitarbeiter der Deutschen Post sind.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach besonderen Verdiensten.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durch-

messer von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post, das durch zwei Lorbeerzweige kreisförmig eingefasst wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter halbkreisförmig die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band und entsprechend der Stufe mit einem, zwei bzw. drei senkrechten blauen Streifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 9

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Treuedienstmedaille der Deutschen Post“**

§ 1

(1) Die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Treuedienstmedaille der Deutschen Post“.

§ 2

Die Medaille wird für langjährige, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Post an Mitarbeiter der Deutschen Post verliehen. Sie kann auch an Mitarbeiter verliehen werden, die vorübergehend nicht bei der Deutschen Post tätig sind, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

§ 3

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- a) in Bronze — nach 10jähriger,
- b) in Silber — nach 25jähriger und
- c) in Gold — nach 40jähriger

ununterbrochener Dienstzeit.